

Am 10.2.2022 erschien ein Artikel in der Stuttgarter Zeitung zu zwei Werken der Ausstellung »Becoming Famous. Peter Paul Rubens«, der das Schicksal von Rosa und Jakob Oppenheimer thematisiert und die Frage in den Raum stellt, ob die Museen sich einer Restitution der Rubens-Gemälde verweigern. Die Staatgalerie Stuttgart und die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe nehmen die Vorwürfe zum Anlass, um den eigenen Forschungsstand im Fall zu aktualisieren. Auch heute noch gehen die beiden Häuser davon aus, dass man bei einer neuerlichen Betrachtung des Falls auf Grund der einschlägigen Faktenlage und den Ergebnissen internationaler Forschungsprojekte der letzten Jahre, die die Auflösung der Galerie Van Diemen betreffen, nicht zu einer anderen Entscheidung als im Jahr 2001 kommen würde, jedoch werden derzeit ergebnisoffen Erkundigungen eingeholt und Quellen gesichtet.

Aktueller Stand der Provenienzforschung zu Gemälden von Peter Paul Rubens

(Stand: 10.2.2022)

Geronima Spinola Spinola und ihre Enkelin Maria Giovanna Serra

alternativer Titel: *Alte Dame mit jungem Mädchen, Marquise Imperiali mit Enkelin*
um 1605/06

Öl auf Leinwand, 207 x 133 cm

Staatgalerie Stuttgart, erworben 1965 mit Lotto-Mitteln

Inv. Nr. 2710

Veronica Spinola Serra

alternativer Titel: *Prinzessin Spinola, Veronica Spinola Doria*
um 1605/06

Öl auf Leinwand, 225 x 138 cm

Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, erworben 1964

Inv. Nr. 2505

1929-1933

Berlin, Galerie Van Diemen & Co GmbH:

Die Galerie war Teil des Konzerns Margraf & Co und gehörte Jakob und Rosa Oppenheimer, die im Nationalsozialismus als Juden verfolgt wurden, weshalb sie 1933 nach Paris und später Nizza emigrierten, wo Jakob Oppenheimer nach erfolgter Internierung 1941 starb. Rosa Oppenheimer wurde am 28.10.1943 nach Auschwitz deportiert und dort am 2. November 1943 ermordet.

13.10.1933

Berlin, Bankhaus Jacquier & Securius:

Die Kunsthändlung Margraf & Co wurde an das jüdische Bankhaus Jacquier & Securius wegen offener Kreditforderungen an Jakob Oppenheimer übereignet.¹

1935

Berlin, Auktionshaus Paul Graupe, Auktion 26. und 27. April 1935:

Los 80 *Prinzessin Spinola* durch Conrad Bareiss für 65.000 RM + Auktionszuschlag von 15 % erworben

Los 81 *Marquise Imperiali mit Enkelin* wurde aus der Auktion zurückgezogen, im Nachverkauf erwarb der Kunsthändler Richard Zinser das Gemälde, um es dann für 70.000 RM an Conrad Bareiss zu verkaufen²

1935

Salach bei Göppingen, Sammlung Conrad Bareiss

1953

Rückforderung der beiden Rubens-Gemälde über die Wiedergutmachungsbehörde

Umfangreiche Dokumentation der Rückforderung inkl. der Androhung von Haft und Geldstrafen gegen Conrad Bareiss, sollte er die Gemälde binnen einer Frist von zwei Monaten nicht der Wiedergutmachungsbehörde aushändigen.

¹ BADV Betriebsprüfungsakte Bankhaus Jacquier & Securius Akte 2367, Betriebsprüfung vom 4. bis 19.8.1938, Bericht Oberinspektor Bernott, S. 26-28.

² Landesarchiv Berlin, B_rep_025, AZ 02, Nr. 3504_50: S. 190.

Conrad Bareiss widersetzt sich lange den Behörden. Aus der überlieferten Korrespondenz geht hervor, dass die beiden Gemälde mindestens seit 1951 in Zürich waren, weshalb die deutschen Behörden keinen Zugriff darauf hatten.³

1954

Außergerichtlicher Vergleich zwischen Conrad Bareiss und den Erben Oppenheimer
Der detaillierte Inhalt des Vergleichs ist nicht bekannt, aber er bezog sich ausschließlich auf diese beiden Rubens-Gemälde, die Wiedergutmachungsbehörde wurde vom Anwalt der Erben Oppenheimer informiert, dass der Anspruch auf Wiedergutmachung zurückgezogen wird. Es ist aufgrund der Androhung von Haft und Geldstrafen anzunehmen, dass Conrad Bareiss tatsächlich eine Entschädigung an die Erben zahlte.
Die Höhe der Entschädigungssumme ist uns nicht bekannt. Für eine „Sittenwidrigkeit“ des geschlossenen Vergleichs gibt es bislang keine Hinweise, denn die Erben der Oppenheimers waren anwaltlich vertreten und akzeptierten den Vergleich.

1964

Erwerbung Staatliche Kunsthalle Karlsruhe

1965

Erwerbung Staatgalerie Stuttgart

2000

Anspruch der Erben Oppenheimer auf die beiden in Karlsruhe und Stuttgart befindlichen Rubens-Gemälde:

Es wurde ein externes Gutachten von Dr. Anja Heuß erstellt. Daraufhin wurde der Anspruch der Erben durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg abgelehnt.

Argumentation: Die Akten der Wiedergutmachungsbehörde belegen einen außergerichtlichen Vergleich. Aufgrund der bekannten Umstände muss davon ausgegangen werden, dass dieser auch die Zahlung einer Entschädigung (in nicht bekannter Höhe) umfasste. Die Antragsteller, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, nahmen in Reaktion auf den geschlossenen Vergleich den Antrag auf Rückerstattung in vollem Umfang zurück. In diesen Fällen kommt nach der sog. Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019, die für öffentlichen Träger in Deutschland Grundlage für die Umsetzung der Washingtoner Erklärung von 1998 ist, eine nochmalige Entschädigung bzw. Rückgabe grundsätzlich nicht in Betracht.

„Als **Restitutionsausschluss** kommt neben den unter Ziffer 4. genannten Gründen die gar nicht so seltene Fallkonstellation in Betracht, dass der damalige Besitzer mit dem Restitutionsberechtigten nach 1945 auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen **Privatvergleich** abgeschlossen hat, der den Verbleib des Kunstwerks bei dem restitutionspflichtigen Besitzer **gegen Zahlung einer Entschädigung** zum Inhalt hat.⁴

Prof. Dr. Christiane Lange
Direktorin Staatgalerie Stuttgart



Prof. Dr. Pia Müller-Tamm
Direktorin Staatliche Kunsthalle Karlsruhe

STAATLICHE
KUNSTHALLE
KARLSRUHE

³ Landesarchiv Berlin, B_rep_025, AZ 02, Nr. 3504_50: S. 207.

⁴ Zitiert nach: „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019, S. 41-42.